

# Wider die Sittenwächter

## *Fritz Bauers Kritik am überkommenen Sexualstrafrecht der 1950er und 1960er Jahre\**

WERNER RENZ

Zeitlebens hat der Justizjurist Fritz Bauer (1903-1968) für eine Humanisierung des Rechts gekämpft. In der Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs sah er seine Hauptaufgabe. Das auf preußischem Recht basierende Strafgesetzbuch von 1871 war ihm ein Gräuelf. Die Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden Reformbestrebungen unterstützte der junge Stuttgarter Amtsrichter Bauer Anfang der 1930er Jahre in seiner tagtäglichen Rechtsprechung. In Interviews und Gesprächen wusste er zu berichten, dass ihm an Strafen, insbesondere an Freiheitsentzug, nicht gelegen war. In Besserung und Resozialisierung von Delinquenten durch erzieherische Maßnahmen sah er hingegen die sozialkonstruktive Aufgabe einer humanen Rechtspflege.<sup>1</sup>

Die von Bauer begrüßte Reformpolitik der Weimarer Republik wurde vom NS-Staat jäh unterbrochen. Gesetzliches Unrecht – um mit Gustav Radbruch<sup>2</sup> zu sprechen – war der totalitären NS-Staatsführung ein Mittel, sogenannte Volksschädlinge und Volksgemeinschaftsfremde zu unterdrücken und zu vernichten. Als mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes und mit der partiellen Eliminierung des NS-Unrechts nach 1945 die Möglichkeit gegeben war, ein auf natur- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes liberales Strafrecht zu schaffen, tat sich der konservativ gesinnte Bonner Gesetzgeber jedoch schwer. Die von der Bundesregierung in der zweiten Legislaturperiode eingesetzte Große Strafrechtskommission (1954) legte verschiedene Entwürfe vor, die allesamt von progressiven Strafrechtswissenschaftlern kritisiert wurden. Unter den bundes-

\* Der Aufsatz geht auf einen Vortrag zurück, der am 8. Juni 2016 als »Queer Lecture« in Berlin gehalten wurde.

1 Siehe zu Bauers Kriminologie sein Buch: *Das Verbrechen und die Gesellschaft*. München/Basel 1957.

2 Gustav Radbruch: *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*. In: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 1 (1946), S. 105-108.

deutschen Justizjuristen gehörte Bauer<sup>3</sup> zu den radikalsten Kritikern der regierungsamtlichen Reformansätze.<sup>4</sup>

### Fritz Bauers Kritik des Schuldstrafrechts

Bereits wenige Monate nach seiner Rückkehr aus dem dänischen Exil und seinem Wiedereintritt in den Justizdienst im Jahr 1949 war Bauer publizistisch hervorgetreten. Sein Anliegen war, die Reformbestrebungen, die er im Exil kennengelernt hatte, in den Wiederaufbau einer demokratischen und sozialen Justiz einzubringen. Auch das Schrifttum der Bewegung der sozialen Verteidigung (*défense sociale*)<sup>5</sup> und von progressiven Kriminologen in den USA hatte Bauer in der Emigration umfassend rezipiert.<sup>6</sup> Vehement lehnte er ab, was vor und nach 1945 essentielle Konstrukte der herrschenden deutschen Strafrechtslehre waren: Willensfreiheit und Schuld, Strafe und Sühne, gar Vergeltung waren Bauer Begriffe, die allesamt auf einem falschen und unwissenschaftlichen Menschenbild beruhten. Bauer legte seinen Überlegungen die Ergebnisse der von ihm sogenannten Erfahrungswissenschaften zugrunde: Psychologie, Psychiatrie, Psychoanalyse und Soziologie waren ihm die Wissenschaften, die es bei

- 3 Siehe allgemein Manfred Worm: SPD und Strafrechtsreform. Die Stellung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung ihrer Wandlung von einer Klassenkampfpartei zur Volkspartei. München/Wien 1968. – Bauer war Vorsitzender des Unterausschusses für Fragen der Strafrechtsreform des Rechtspolitischen Ausschusses der SPD-Fraktion im Bundestag; siehe Bauers Antwort auf die »Bremer Pfingsteingabe« von 1961. In: Der Weg zu Freundschaft und Toleranz. Monatsschrift 11 (1961), H. 7, S. 162. Ich verdanke Raimund Wolfert den Hinweis auf diese Quelle.
- 4 Kritisch zu den regierungsamtlichen Entwürfen: Jürgen Baumann: Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform. Bielefeld 1965; ders.: Weitere Schriften zur Strafrechtsreform. Bielefeld 1969; Carl Nedelmann/Peter Thoss/Hubert Bacia/Walther Ammann: Kritik der Strafrechtsreform. Vorwort von Richard Schmid. Frankfurt a.M. 1968; Leonhard Reinisch (Hg.): Die deutsche Strafrechtsreform. Zehn Beiträge von Fritz Bauer, Jürgen Baumann, Werner Maihofer und Armand Mergen. München 1967. Zum Gegenentwurf progressiver Strafrechtslehrer: Jürgen Baumann (Hg.): Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer. Frankfurt a.M./Hamburg 1968.
- 5 »Die soziale Verteidigung stellt sich ein Recht vor, in dem die »Strafe« völlig verschwindet, und in dem der Richter nur noch »Maßnahmen« ausspricht.« Fritz Bauer: Hauptverhandlung in zwei Etappen? – Sollen Strafe und Maßnahmen erst in einer zweiten Verhandlung – eventuell durch ein sachverständiges Gremium – bestimmt werden? In: Schriftenreihe für Oberbeamte der Polizei. Mitteilungen aus dem Polizei-Institut, H. 1/2 (1961), S. 75-93, hier S. 80. Siehe hierzu Axel Rebhan: Franz von Liszt und die moderne *défense sociale*. Hamburg 1962.
- 6 Während seines Jurastudiums hat Bauer den Strafrechtsreformer Franz von Liszt sowie Gustav Radbruch rezipiert.

der Beurteilung abweichenden Verhaltens einzubeziehen galt. Ebenso wie diese nach den Ursachen menschlichen Verhaltens forschten und durch die Analyse des determinierten Handelns nach Mitteln und Wegen suchten, das Tun und Lassen durch therapeutische Behandlung und erzieherische Maßnahmen zu beeinflussen, ebenso musste nach Bauers Überzeugung im Fall von gesetz- bzw. normwidrigem Verhalten verfahren werden.

Bezeichnenderweise setzte sich der 1933 von den Nationalsozialisten aus dem Amt gejagte einstige Amtsrichter Bauer in seiner ersten bundesrepublikanischen Veröffentlichung mit der richterlichen Strafzumessung auseinander und führte auf der Grundlage einer amerikanischen Untersuchung aus, das Urteilen der Strafrichter erfolge keineswegs neutral und durchaus nicht nur nach Recht und Gesetz, vielmehr sei es von Subjektivitäten bestimmt, die wiederum von ideologischen und soziologischen Faktoren determiniert seien. In den Augen der deutschen Baretträger muss Bauers Argumentation auf Empörung gestoßen sein, war doch das Selbstbild und das Selbstverständnis des deutschen Richters, der sich in seiner Unfehlbarkeit und Unabhängigkeit sonnte, ein ganz anderes. Ein unbedeutender Richter am Landgericht Braunschweig, seines Zeichens in der nicht sonderlich wichtigen Funktion eines Landgerichtsdirektors, stellte forsch die Weisheit der Richter und somit zugleich Sinn und Zweck der staatlichen Strafe in Abrede.

Nach Bauers Auffassung war das Verbrechen »Produkt von Anlage und Umwelt des Täters«<sup>7</sup> und deshalb auf Ursachen zurückzuführen, für die der Rechtsbrecher nicht ausschließlich verantwortlich zu machen war. Das Konstrukt des freien Willens, über den jedes Subjekt autonom verfüge, lehnte der Determinist Bauer als schlechte Metaphysik strikt ab. Das überkommene Strafrecht, eine »Welt des Sollens und Nichtsollens«,<sup>8</sup> normierte ihm zufolge den Menschen zu einem Wesen, das für sein Tun und Lassen kraft der ihm zugesprochenen Autonomie, kraft der vorausgesetzten Willens- und Entscheidungsfreiheit eigenverantwortlich zur Rechenschaft zu ziehen war. Fragen nach der Bedingtheit des devianten Verhaltens, Fragen nach verursachenden Faktoren, die nicht in die freie Hand des Delinquenten gelegt waren, stellte das Schuldstrafrecht, das Bauer zufolge ein atavistisches Vergeltungsstrafrecht war, nicht. Die sozialpolitische, pädagogische und medizinische Problematik wurde von der herrschenden Strafrechtslehre und -pflege in den ersten Jahren der BRD vollkommen vernachlässigt. Bauer

7 Fritz Bauer: Die Strafe in der modernen Rechtspflege. In: Braunschweiger Zeitung vom 24.9.1949, S. 10.

8 Fritz Bauer in einer Beilage zum Buch von Ludwig Marcuse: Obszön. Geschichte einer Entrüstung. München 1962. Bauer nennt Marcuse in seinem acht Seiten umfassenden Text einen »wackre[n] Kämpfer gegen alle Feigenblätter«, ebd., S. 1.

forderte deshalb eine umfassende Berücksichtigung der Ergebnisse der modernen Kriminologie. Radikal stellte er die Kompetenz des deutschen Strafrichters in Frage, dem sogenannten Straffälligen eine angemessene, gerechte und humane Rechtsfolge, traditionell Strafe genannt, zumessen zu können.

Die Funktion des Richters wollte Bauer auf die Subsumtion des normwidrigen Verhaltens unter ein geltendes Gesetz, mithin auf die reine Tatbestandsfeststellung, beschränkt wissen. Über die viel wichtigere Frage, was an Rechtsfolge dem vor Gericht stehenden Menschen zugemessen werden kann, sollte nicht das Gericht entscheiden, dem hierfür nach Bauer die Sachkunde fehlte.<sup>9</sup> Bauer schlug eine »neu zu schaffende Behörde« vor, »die aus Medizinern, Psychologen, Pädagogen, Soziologen und Sozialfürsorgern« zu bestehen habe. Eine solche Einrichtung, zusammengesetzt sozusagen aus einfühlsamen Menschenkennern, müsse die im Einzelfall angemessene Maßnahme festlegen und ihre Durchführung beaufsichtigen. In seinem Artikel meinte Bauer, hierdurch werde die »Strafe« – er setzte den umstrittenen Begriff nur noch in Anführungszeichen – »ihres irrationalen Charakters entkleidet«, hierdurch werde sie allererst wissenschaftlich und dadurch erst menschlich werden.

Bereits in diesem an unscheinbarem Ort erschienenen Zeitungsartikel zeigt sich Fritz Bauers ganzes Anliegen. Ihm ging es bei der Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs um Verwissenschaftlichung, um die Abkehr von hehren Vorstellungen über die Verfasstheit des fallibelen Menschen. Dem von der Philosophie des Deutschen Idealismus supponierten autonomen Subjekt, frei von allen Affekten und Trieben, von allen verhaltenssteuernden Determinanten, stellte Bauer ein gleichsam szientistisches Menschenbild entgegen, ein Bild freilich – und darauf kam es ihm allein an –, das eine humane Behandlung des Rechtsbrechers erheischte.

War für Bauer der Sinn von Strafe bereits mehr als fragwürdig, so waren es Gefängnisse umso mehr. Haftanstalten mit ihrem wenig menschlichen Vollzug verschlechterten Bauer zufolge den Schutz der Gesellschaft, indem sie die Gemeinschaftsfähigkeit, die Sozialität des abgeurteilten Täters minderten.<sup>10</sup> Wegsperrn war ihm keine sinnvolle, auch keine humane Option. Strafvollzugsanstalten hatten nach Bauer auf ihre Insassen eine desozia-

9 Siehe auch die Ausführungen von Rudolf Sieverts: Einige Bemerkungen zur strafrechtlichen Verantwortung. In: Zur Strafrechtsreform. Symposium der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 13. bis 14. November 1967 in Bonn aus Anlaß des 70. Geburtstags von Hans Bürger-Prinz. Hg. von Hans Giese (Beiträge zur Sexualforschung, H. 43). Stuttgart 1968, S. 113–118, hier S. 117.

10 Siehe zur Problematik des Strafvollzugs die Publikationen von Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma. Wegsperrn oder resozialisieren? Eine Streitschrift. München 2015; Thomas Galli: Die Schwere der Schuld. Ein Gefängnisdirektor erzählt. Berlin 2016.

lisierende Wirkung, machten sie doch aus Menschen, die bereits ein sozial abweichendes Verhalten aufwiesen, meist gänzlich gemeinschaftsunfähige Gesellschaftsmitglieder. Naheliegenderweise sprach sich der Staatsbeamte Bauer nicht für eine radikale Abschaffung der Gefängnisse aus. Die vorhandenen waren aber von ihren Insassen nach und nach zu leeren, indem sie für die Gefangenen zu Sozialstationen wurden, in denen sie gesellschaftskonformes Verhalten erlernten. Bessernde Maßnahmen, von ausgebildeten Psychologen und Therapeuten mit den Insassen praktiziert, sollten die Gestrauchteten konformieren, wie es damals so gern hieß.

Bauer und mit ihm alle Reformer des Strafrechts und des Strafvollzugs setzten somit auf die Erziehbarkeit des Menschen, auf seine Form-, seine Wandelbarkeit durch wissenschaftlich gestützte pädagogische Maßnahmen.<sup>11</sup> Einzig in den Fällen, in denen alle resozialisierenden Anstrengungen sich als vergeblich erwiesen, war bei gleichsam erziehungsresistenten Delinquenten Sicherung und somit der erforderliche Schutz der Gesellschaft gegen den gemeinschaftsunfähigen Rechtsbrecher vorgesehen.

Auch auf einem anderen Feld des Strafrechts war Bauer von Anbeginn aktiv. Entschieden wandte er sich gegen bigotte Zensurbestrebungen, gegen den Kampf der deutschen Sittenwächter gegen sogenannten Schund und Schmutz. Durch vorgeblich pornografische und gewaltverherrlichende Werke in Literatur und Film sahen konservative Rechtspolitiker, der »Volkswartbund«<sup>12</sup> und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (1954 gegründet) die deutsche Jugend sittlich gefährdet, gar der sittlichen Verwahrlosung<sup>13</sup> ausgeliefert. Von einer »verbrechenfördernde[n] Wirkung«<sup>14</sup> der inkriminierten Werke, von ihrem kriminogenen Charakter,<sup>15</sup> war allenthalben die Rede.<sup>16</sup>

11 In einem Brief an Birgitta Wolf bringt Bauer seine Bewunderung für Wolfs »Gläubigkeit an die Menschen« zum Ausdruck. Diese Gläubigkeit eignete auch ihm (Hamburger Institut für Sozialforschung, Nothilfe Birgitta Wolf, Sign.: NBW 001).

12 Zum Volkswartbund, der »Bischöflichen Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit«, siehe spöttisch: Fritz Bauer: Sexualtabus und Sexualethik im Spiegel des Strafgesetzes. In: Schuld und Sühne in der Bundesrepublik. Dokumentationen und zeitgeschichtliche Beiträge (Sonderreihe aus gestern und heute, Bd. 29), Juli 1967, S. 1-22, hier S. 5.

13 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt). Berlin/Köln 1956, Bd. 8, S. 83.

14 Fritz Bauer: Schmutz, Schund und Kriminalität. In: Geist und Tat. Monatsschrift für Recht, Freiheit und Kultur 5 (1950), H. 6, S. 259-262, hier S. 259. Siehe auch ders.: Grundgesetz und »Schmutz- und Schundgesetz«. In: Juristenzeitung 20 (1965), Nr. 2, S. 41-47.

15 Fritz Bauer: Die modernen Aufgaben einer Strafrechtsreform. In: Vorträge, gehalten anlässlich der Hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung. Bad Homburg/Berlin 1954, S. 67-86, hier S. 77.

16 Das »Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften« vom 9.6.1953. In: Bundesgesetzblatt I 1953, S. 377-379, hier S. 377.

In seiner Rechtsprechung wegen »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit«, wie es im Strafgesetzbuch heißt, ging der Bundesgerichtshof vom Empfinden des deutschen Volkes aus, dessen »allgemein bestehende Begriffe von Scham, Sitte und Anstand in geschlechtlichen Dingen«<sup>17</sup> vor Angriffen durch sogenannte unzüchtige Werke zu schützen seien. Bauer sprach sich stattdessen für die uneingeschränkte Freiheit der Kunst<sup>18</sup> aus und kritisierte die vom konservativ beherrschten Bundestag erlassenen Gesetze sowie die allorten erfolgten Beschlagnahmungen und Indizierungen von vorgeblich »unzüchtiger« Literatur.<sup>19</sup>

Für Kampagnen, wie sie der CDU-Politiker Adolf Süsterhenn mit seiner »Aktion Saubere Leinwand« inszenierte, hatte Bauer nur Hohn und Spott übrig. In einem Brief an seinen Freund Thomas Harlan schreibt er von der beabsichtigten »Kunstvermiesung«<sup>20</sup> des strammen CDU-Mannes. Noch aus seinem Nachlass erschien ein Text über »Kunstzensur«.<sup>21</sup>

Eine von Bauer heftig kritisierte Methode der Sittenschützer war, Kunstwerken den Kunstcharakter abzuspochen, um die vorgebliche Nichtkunst, die nicht mehr grundgesetzlich geschützt war, kurzerhand indizieren zu können. Bei seinem Kampf gegen repressive Kulturpolitik ging es dem Freidenker Bauer sowohl um die Kunstfreiheit<sup>22</sup> als auch um die positiven sozialpädagogischen Einflüsse einer liberalen und permissiven Gesellschaft. In jeder »puristischen Verdrängung« von angeblichem »Schund und Schmutz« erkannte er hingegen die Gefahr individueller und kollektiver Delikte durch aufgestaute und nicht kompensierte Gefühle.

17 BGHSt, Bd. 3, 1953, S. 296.

18 Im Hamburger Generalstaatsanwalt Ernst Buchholz hatte Bauer einen sachkundigen Mitstreiter. Siehe Ernst Buchholz: Kunst, Recht und Freiheit. Reden und Aufsätze. München/Esslingen 1966.

19 Nach Werner Kurz (»Ich bin jetzt 70 Jahre alt und nicht vorbestraft!«. In: Hanauer Anzeiger vom 17.8.2002) unterstützte Bauer den Verleger Karl Schustek (1894-1973), als der seinen Verlag in Hanau etablierte. Schustek hatte 1929 erstmals »Das Kamasutra« des Vatsyayana, kommentiert von Magnus Hirschfeld, herausgebracht. Als er 1966 das Buch erneut publizierte, musste er sich in einem aufsehenerregenden Prozess vor dem Amtsgericht Lindau verantworten. Ein bayerischer Staatsanwalt hatte ein Verfahren angestrengt. Das Lindauer Amtsgericht sprach den Verleger frei.

20 Fritz Bauer an Thomas Harlan am 13.6.1965. In: Werner Renz (Hg.): »Von Gott und der Welt verlassen«. Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan. Mit Einführungen und Anmerkungen von Werner Renz und Jean-Pierre Stephan. Frankfurt a. M./New York 2015, S. 96.

21 Fritz Bauer: Kunstzensur. In: Streit-Zeit-Schrift 13 (1969), H. VII, 1, S. 42-47.

22 Siehe auch Bauers Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 23.3.1965 (2 StR 620/64). In: Juristenzeitung 20 (1965), Nr. 15/16, S. 490-492, hier S. 491.

Die Stärke unserer Demokratie sah der Libertär Bauer »im umgekehrten Verhältnis zur Zahl [ihrer] Verbote«. Sie zeigte sich ihm »in der offenen Auseinandersetzung, im Ausmaß der Freiheit, die sie gewährt«. <sup>23</sup>

War Bauer, um mit Andreas Müller, dem Bernauer Jugendrichter, <sup>24</sup> zu sprechen, ein »linker Sozialromantiker«? Überschätzte er aus reiner Humanität die Erziehbarkeit des Menschen, die Wirksamkeit und Erfolgsaussichten pädagogischer Maßnahmen? Ich denke, wir kommen nicht umhin, den Reformers Fritz Bauer, der die massenmörderische Politik der Nationalsozialisten in all ihren Schrecken sehr genau vor Augen hatte, einen fortwährend zweifelnden, aus Not geborenen Idealisten zu nennen. Fragiler Gegenwartsoptimismus und skeptischer Zukunftsglaube <sup>25</sup> waren ihm existenzielle Notwendigkeiten. Anders hätten er und andere nach 1945, nach der Rückkehr aus dem Exil, überhaupt keinen Neubeginn in Deutschland wagen können. Ohne säkulare Gläubigkeit an die Machbarkeit eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats hätten NS-Verfolgte wie Bauer, dem selbst Schlimmstes erspart geblieben war, der aber um die Millionen Opfer und ihre Leiden nur allzu sehr wusste, keine Politik treiben können. Wiederholt sprach Bauer vom »Prinzip Hoffnung«, ohne das zu leben unmöglich sei. <sup>26</sup>

Sowohl über Bauers Kritik am hergebrachten Strafrecht <sup>27</sup> als auch über seine Position innerhalb seiner Partei, der SPD, in der er mit seinen radikalen Ansichten häufig auf wenig Gegenliebe stieß, wäre noch viel zu schrei-

23 Fritz Bauer: Die Stärke der Demokratie. In: Geist und Tat. Monatsschrift für Recht, Freiheit und Kultur 9 (1954), H. 2, S. 42-45, hier S. 45.

24 Andreas Müller: Schluss mit der Sozialromantik! Ein Jugendrichter zieht Bilanz. In Zusammenarbeit mit Carsten Tergast. Freiburg/Basel/Wien 2013, S. 42, 48, 61.

25 Im Sommer 1966 schreibt Bauer an Birgitta Wolf: »Ich selber zweifle an den Verhältnissen, denn sie sind nicht so, und besonders an mir und meinen Möglichkeiten.« – Hamburger Institut für Sozialforschung, Nothilfe Birgitta Wolf, Sign. NBW 001.

26 Siehe z. B. die Aussage von Fritz Bauer in: *Auschwitz auf dem Theater? Ein Podiumsgespräch im Württembergischen Staatstheater Stuttgart* am 24. Oktober 1965 aus Anlaß der Erstaufführung der »Ermittlung« [Teilnehmer: Fritz Bauer, Elisabeth Brock-Sulzer, Ewald Bucher, Hellmuth Karasek, Walther Karsch, Erich Kuby, Peter Palitzsch, Wilhelm Unger, Siegfried Unseld, Friedrich Weigend-Abendroth, Peter Weiss; Diskussionsleitung: Joachim Preuß]. In: Stephan Braese/Holger Gehle/Doron Kiesel/Hanno Loewy (Hg.): *Deutsche Nachkriegsliteratur und der Holocaust*. Frankfurt a.M./New York 1998, S. 71-98, hier S. 74-76.

27 Zur Geschichte der Strafrechtsreformen siehe Tim Busch: *Die deutsche Strafrechtsreform. Ein Rückblick auf die sechs Reformen des Deutschen Strafrechts (1969-1998)*. Baden-Baden 2005. Zur Arbeit der Großen Strafrechtskommission siehe Siegfried Seelbach: *Gleichgeschlechtliches Verhalten als Straftatbestand. Die Beratungen der Großen Strafrechtskommission*. Mit einem Geleitwort von Richard Lange. Stuttgart 1966.

ben.<sup>28</sup> So meinte Richard Schmid, Justizjurist und SPD-Genosse und mit Bauer gut bekannt, in seiner Rezension des Buches von Manfred Worm<sup>29</sup> über die SPD und die Strafrechtsreform, Bauer habe »zuletzt innerhalb der Partei bei der Verteidigung des radikalen Determinismus und dessen Konsequenz, nämlich der *défense sociale* und eines reinen Maßnahmen-Rechts ziemlich allein gestanden«.<sup>30</sup>

Kritisch festzuhalten bleibt freilich, dass bei Strafrechtsreformern wie Bauer der Täter und seine Besserung und Behandlung im Fokus standen, die Opfer hingegen kaum Berücksichtigung gefunden haben. Das Verlangen von Verbrechenopfern nach Bestrafung der Täter, das Bedürfnis nach Genugtuung angesichts der traumatischen und leidvollen Erlebnisse wurde nicht oder nur unzureichend erörtert. Dieses Defizit, die Opferperspektive bei allen kriminalpolitischen Überlegungen vernachlässigt zu haben, ist kennzeichnend für die damalige Zeit. Opferschutz war noch kein Thema, Viktimologie eine unbekannte Disziplin.

### Fritz Bauers Kritik des Sexualstrafrechts

Die Verhältnisse in der bundesdeutschen Gesellschaft in den 1950/60er Jahren waren für den Radikalreformer und Libertär Bauer recht finster.<sup>31</sup> Allenthalben war vom Sittengesetz und seinen Normen, von einer objektiv geltenden, verpflichtenden Wertordnung<sup>32</sup> die Rede, und als verwerfliches »Unzuchtstreiben« wurde kriminalisiert, was als Verstoß gegen die verordnete Gutbürgerlichkeit qualifiziert wurde, was – wie es in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wiederholt heißt – »das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung«<sup>33</sup> vorgeblich verletzte. Zur Abgrenzung des strafbaren Unzuchtstreibens von der

28 Auf dem ersten rechtspolitischen Kongress der SPD – siehe Jens A. Brückner: Die Rechtspolitik der sozial-liberalen Koalition. In: Gert-Joachim Glaebner u.a. (Hg.): Die Bundesrepublik in den siebziger Jahren. Versuch einer Bilanz. Opladen 1984, S. 174-196, hier S. 179 – war Bauer kein Teilnehmer. Siehe: Der Bürger und das Recht. Dokumentation. Rechtspolitischer Kongress der SPD am 26. und 27. März 1965 in Heidelberg. Bonn o.J. [1967].

29 Siehe Anm. 3.

30 Richard Schmid: Rezension zu Manfred Worm: SPD und Strafrechtsreform. München/Wien 1968. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 20 (1969), H. 4, S. 252 [Hervorhebung im Original].

31 Hierzu grundlegend Sybille Steinbacher: Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik. München 2011.

32 BGHSt, Bd. 6, 1954, S. 50, 52.

33 BGHSt, Bd. 1, 1951, S. 109 f.; Bd. 1, 1951, S. 294.



straffreien unzüchtigen Handlung wusste der Bundesgerichtshof einfühlsam zu betonen, die aus »Sinnenlust«<sup>34</sup> begangene »unzüchtige Handlung« müsse »von einer gewissen Stärke und Dauer« sein, um als strafbar zu gelten. Stärke und Dauer machten also erst ihre »Gefährlichkeit«<sup>35</sup> für die bedrohte Wertordnung aus. Bauer hingegen, in seinem Tun »von einem heißen Verlangen nach Menschlichkeit, nach Ethos diktiert«,<sup>36</sup> wollte ein liberales, die Freiheit nicht limitierendes Sexualstrafrecht auf Tatbestände beschränkt wissen, »in denen Gewalt geübt wird, Kinder in Mitleidenschaft gezogen werden oder die Tat in der Öffentlichkeit geschieht«. <sup>37</sup> Ansonsten war die »Intimsphäre [...] zu schützen und vor staatlichen Eingriffen zu bewahren«, <sup>38</sup> damit die grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrechte der Person vom Staat nicht eingeschränkt werden. Gern stellte Bauer historische und rechtsvergleichende Überlegungen an und gelangte zu dem Ergebnis, dass die BRD gemessen an den europäischen Nachbarn eines der rückschrittlichsten und repressivsten Sexualstrafrechte habe.

Bundesdeutsche Politik und Justiz nahmen unter Berufung auf das moralische Empfinden des deutschen Volkes, das gerade noch voller Schmerz den Verlust seines »Führers« zu verkraften hatte, »sittliche Wertungsakte« vor, betonten die Notwendigkeit der Erhaltung der »körperlichen und geistigen Gesundheit des Volkes«, <sup>39</sup> der »Bewahrung der natürlichen Lebensordnung«, der Aufrechterhaltung der »geschlechtlichen Zucht«<sup>40</sup> – oder wie immer auch die absonderlichen Formulierungen gelautet haben. Die inflationäre Rede vom Sittengesetz betrachtete Bauer als unvereinbar mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Pluralismus<sup>41</sup> und

34 BGHSt, Bd. 4, 1954, S. 324.

35 BGHSt, Bd. 1, 1951, S. 297; BGHSt, Bd. 7, 1955, S. 233; BGHSt, Bd. 9, 1957, S. 113.

36 So Bauer in der Diskussion über sein Referat »Der Zweck im Strafrecht«. In: Die große Strafrechtsreform. Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ), Hannover, 22.-24. Oktober 1954. Bonn 1954, S. 62-67, 107-116, hier S. 64.

37 Fritz Bauer: Strafrecht, Wertordnung und pluralistische Gesellschaft. In: Bildung, Kultur, Existenz. Hg. von Richard Schwarz, Bd. 2: Menschliche Existenz und moderne Welt. Ein internationales Symposium zum Selbstverständnis des heutigen Menschen, Teil I. Berlin 1967, S. 596-616, hier S. 614; ebenso Fritz Bauer: Wertordnung und pluralistische Gesellschaft. In: Die deutsche Strafrechtsreform. Zehn Beiträge von Fritz Bauer, Jürgen Baumann, Werner Maihofer und Armand Mergen. Hg. von Leonhard Reinisch. München 1967, S. 24-39, hier S. 37.

38 Ebd.

39 BGHSt, Bd. 7, 1955, S. 233.

40 BGHSt, Bd. 6, 1954, S. 48.

41 Allgemein meinte Bauer in einer Anmerkung zu einem BGH-Urteil: »Der Pluralismus der Werte, der durch das Grundgesetz anerkannt wurde, meint die Koexistenz des Guten (Sittengesetz), Wahren (Wissenschaft) und Schönen (Kunst). Es gibt keinen Höchstwert

verhöhte die steile Terminologie der deutschen Sittlichkeitsapostel als »Moraltrompeterei«.42

Bereits Anfang der 1950er Jahre hat Bauer auf die Abschaffung des §175 Strafgesetzbuch gedrängt. Der »Homosexuellenparagrah«43 stellte allein männliche Homosexualität unter Strafe. Die von den Nationalsozialisten 193544 verschärfte Rechtsnorm45 galt uneingeschränkt bis 1969. Erst 1994 wurde sie endgültig abgeschafft.46 Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1951 ausdrücklich festgestellt, dass gegen die »Fortgeltung des §175 StGB in der Fassung« von 1935 »keine Bedenken« bestünden. Das NS-Gesetz sei »in ordnungsmäßiger Form zustande gekommen«.47

Trotz der BGH-Entscheidung machte Bauer 1952, damals Generalstaatsanwalt48 in Braunschweig, den Versuch, durch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des §175 überprüfen zu lassen.49

unter ihnen, sie stehen im gleichen Rang nebeneinander und im Wettstreit.« In: Juristenzeitung 20 (1965), Nr. 15/16, S. 491.

- 42 Fritz Bauer: Zur strafrechtlichen Situation in Deutschland. In: Sexualität ist nicht pervers. Mit einem Vorwort von Silvio Lehmann und einer Stellungnahme zum §228 der Regierungsvorlage 1968 eines Strafgesetzbuches von Herbert Leirer. Wien/Frankfurt a.M./Zürich 1969, S. 113-121, hier S. 114.
- 43 Bereits im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 (§143) wurde die Strafbarkeit von Homosexualität bestimmt. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 übernahm die Strafbestimmung als §175; siehe Gerhard Simon/Friedrich Geerds: Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht. München 1969, S. 443, 454.
- 44 »Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs« vom 28.6.1935, Artikel 6 (§175 und 175a StGB). In: Reichsgesetzblatt I 1935, Nr. 70, S. 841.
- 45 Im Italien Mussolinis (Strafgesetzbuch von 1930) wurde Homosexualität nicht verfolgt; siehe Simon/Geerds: Straftaten (wie Anm. 43), S. 445.
- 46 Zur Kritik am §175 Strafgesetzbuch siehe: Plädoyer für die Abschaffung des §175. Beiträge von Tobias Brocher, Armand Mergen, Hans Bolewski und Herbert Ernst Müller. Frankfurt a.M. 1966; Homosexualität oder Politik mit dem §175. Mit einem Vorwort von Hans Giese. Reinbek bei Hamburg 1967.
- 47 BGHSt, Bd. 1, 1951, S. 81; siehe dazu auch Juristenzeitung 6 (1951), Nr. 17, S. 561 f., und die kritische Anmerkung von Richard Lange, ebd., S. 562-564.
- 48 Der Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig war klein. Bauer unterstand einzig die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Braunschweig. Seine eigene Behörde, beim Oberlandesgericht angesiedelt, hatte laut Handbuch der Justiz von 1954 gerade einmal zwei Planstellen. Bauer hat im März 1952 auch die Anklage im Remer-Prozess vertreten.
- 49 Auf Bauers Antrag bin ich durch den Aufsatz von Manfred Herzer: Fritz Bauer, der Staatsanwalt. In: Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte, Nr. 50/2016, S. 165-178, aufmerksam gemacht worden. Rüdiger Lautmann hat mich dankenswerterweise auf Herzer hingewiesen. Manfred Herzer vermittelte mir auch den Kontakt zu Harald Lützenkirchen (Kurt Hiller Gesellschaft e.V.). Raimund Wolfert bin ich sehr zu Dank verpflichtet. Er hat mir mehrere Quellen und Aufsätze zur Verfügung gestellt und Hinweise auf mir bislang unbekannt Bauer-Texte gegeben.

Laut einer dpa-Meldung stellte er in einem Verfahren vor dem Schöffengericht Braunschweig einen entsprechenden Antrag. »Der Generalstaatsanwalt begründete seinen Antrag damit, daß der Paragraph 175 in der Fassung vom 28. Juli 1935 nicht mit der Bundesverfassung zu vereinbaren sei, die gleiches Recht für Männer und Frauen vor dem Gesetz fordere.«<sup>50</sup> In dem Fall hatten sich ein »50jähriger Vertreter und ein vielfach vorbestrafter 22jähriger Arbeiter aus Braunschweig [...] wegen Verbrechens nach §175 StGB«<sup>51</sup> zu verantworten. Laut der im Berliner »Tagesspiegel« wiedergegebenen Agenturmeldung lehnte das Gericht den »Antrag des Generalstaatsanwaltes Bauer« mit dem Argument ab, »sämtliche Oberlandesgerichte hätten diesen Paragraphen in letzter Zeit als geltendes Recht anerkannt«.<sup>52</sup>

Bauers Antrag fand offenbar große Aufmerksamkeit. Auch die »Allgemeine Gerichtszeitung« vermeldete ihn.<sup>53</sup> In der Homosexuellenzeitschrift »Die Insel der Freundschaft und Toleranz«, 1951 gegründet, erschien in der Rubrik »Presseumschau« ein Nachdruck des Artikels<sup>54</sup> aus der »Allgemeinen Gerichtszeitung«. Dem Artikel zu Folge hatte »der Anklagevertreter den aufsehenerregenden Antrag« gestellt, »das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Die Staatsanwaltschaft halte den §175 für verfassungswidrig. Denn nach Artikel 3 des Grundgesetzes seien alle Menschen vor dem Gesetz gleich und daraus sei zu folgern, daß man die Männer nicht anders behandeln könne als die Frauen, die bekanntlich für gleichartige Delikte nicht bestraft werden.«<sup>55</sup>

Kurt Hiller (1885-1972), der streitbare Kämpfer für die Strafflosigkeit von Homosexualität, wurde im »Tagesspiegel« auf Bauers Antrag aufmerksam und schrieb ihm aus London einen enthusiastischen Brief. Hiller rief Bauer sein »leidenschaftliches Bravo« zu und schloss seine Epistel mit den Worten: »Das Unrecht, das statthat, überrascht mitnichten; überraschend vielmehr ist die Tatsache, dass es heute Generalstaatsanwälte *Ihrer*

50 Verfassung und Paragraph 175. In: Der Tagesspiegel vom 29.3.1952, S. 2.

51 Grundgesetz und Strafgesetzbuch. Schöffengericht lehnt Antrag des Staatsanwalts ab. In: Braunschweiger Zeitung vom 31.3.1952 (Stadtblatt), S. 8.

52 Verfassung und Paragraph 175 (wie Anm. 50).

53 Staatsanwalt hält Paragraph 175 verfassungswidrig. In: Allgemeine Gerichtszeitung. Das Unabhängige Unterhaltungsblatt. Aktuelle Gerichts- und Kriminal-Reportagen (Augsburg) 3 (1952), Nr. 15, S. 5.

54 Staatsanwalt hält §175 verfassungswidrig. In: Die Insel für Freundschaft und Toleranz 2 (1952), Nr. 5, S. 26.

55 Staatsanwalt hält Paragraph 175 verfassungswidrig (wie Anm. 53).

Haltung gibt. Dazu beglückwünsche ist Sie, ehrlich verehrter Mann, und dazu beglückwünsche ich unser Deutschland.«<sup>56</sup>

Hillers Brief macht die Bedeutung klar, die Bauers mutigem Antrag zugemessen werden muss. Er antwortete umgehend dem ihm wohl bekannten Kurt Hiller mit Brief vom 18. April 1952: »Ich danke Ihnen herzlich für Ihren Brief und die Anerkennung, die Sie aussprechen. Sie hat mich sehr gefreut, zumal die deutsche Öffentlichkeit im allgemeinen mit ihrem Lobe geizt. Ich habe übrigens erst Ihrem Briefe entnommen, dass der Antrag, das Bundesverfassungsgericht in Anspruch zu nehmen, überhaupt ein Echo in der Presse gefunden hat.«<sup>57</sup>

Fünf Jahre nach Bauers vergeblichem Versuch, durch das Bundesverfassungsgericht den § 175 StGB zu Fall zu bringen, scheiterte in Karlsruhe die Verfassungsbeschwerde zweier Männer, die durch Urteile des Landgerichts Hamburg von 1952/1953 Opfer der repressiven Rechtspraxis auf der Grundlage des Schwulenparagrafen geworden waren.<sup>58</sup> Das BVerfG gelangte in seiner umfänglichen Entscheidung vom 10. Mai 1957<sup>59</sup> unter Aufbietung einer ganzen Phalanx von Sachverständigen zu der Auffassung, der § 175 StGB entspreche der »verfassungsmäßigen Ordnung« und verstoße »nicht gegen den speziellen Gleichheitsgrundsatz des Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG«.<sup>60</sup>

- 56 Kurt Hiller an Fritz Bauer am 5.4.1952 [Hervorhebung im Original]. Ich danke Harald Lützenkirchen (Kurt Hiller Gesellschaft e.V.) sehr herzlich für die Zurverfügungstellung dieses Briefes und dreier Briefe von Bauer an Hiller. Zu Hiller siehe Daniel Münzner: Kurt Hiller. Der Intellektuelle als Außenseiter. Göttingen 2015.
- 57 Nachlass Hiller, Kurt Hiller Gesellschaft e.V., Bauer an Hiller am 18.4.1952. Bauer beendet seinen Brief mit folgender Bemerkung: »Selbstverständlich sind Sie mir nicht unbekannt. Ihre alten Freunde in Deutschland haben Sie nicht vergessen. Vor einem halben Jahr hat mir Herr Feyen [Otto Feyen (1890-1980, bis 1956 Generalstaatsanwalt in Hamburg, W.R.) anlässlich eines Spaziergangs in der Nähe (erschrecken Sie nicht!) des Niederwalddenkmals [bei Rüdesheim am Rhein, W.R.] von Ihnen erzählt.« – Bauer gab in seiner Anstrengung, den § 175 StGB abzuschaffen, nicht auf. Siehe seine Antwort auf die Bremer Pfingsteingabe von 1961: Raimund Wolfert: Rund um die Pfingsteingabe. In: Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft (2016), Nr. 55/56, S. 40-49.
- 58 Siehe hierzu: Die Eigenart des Mannes. In: Der Spiegel vom 19.6.1957, S. 23-25.
- 59 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. Tübingen 1957, Bd. 6, 1 BvR 550/52, S. 390-443. Laut dem »Spiegel«-Bericht (wie Anm. 58) fand die mündliche Verhandlung im Januar 1956 statt. Nahezu eineinhalb Jahre brauchte das BVerfG für die Ausfertigung seiner empörenden Entscheidung.
- 60 Ebd., S. 389, 439. – Auch in einem anderen Fall wurde in Braunschweig der Versuch gemacht, die Verfassungsmäßigkeit des § 175 StGB prüfen zu lassen. Siehe das Urteil vom 2.10.1953 des OLG Braunschweig (Ss 125/53) auf die Revision der StA Braunschweig im Fall der Verurteilung eines Angeklagten wegen § 175 StGB. Die StA b. LG Braunschweig hatte in der Verfolgung der männlichen Homosexualität und in der Straflosigkeit der

Heinrich Himmler hatte Homosexualität als eine »Seuche« bezeichnet, die den »Geschlechtshaushalt«<sup>61</sup> des deutschen Volkes störe und letztendlich den Volkstod herbeiführe. Er sah den deutschen »Männerstaat«<sup>62</sup> in seinem Kampf um die Weltmacht gefährdet, wenn »geschlechtsfähige« Männer, zur Fortpflanzung ausersehen, sich dem gleichen Geschlecht zuwenden. Die »Arieraufzucht« war mithin durch Homosexualität in Gefahr.

Nicht nur die Nationalsozialisten, auch der bundesdeutsche Strafgesetzgeber in den ersten beiden Dezennien der Republik sah in Homosexualität, als »widernatürliche Unzucht« denunziert, ein die sogenannte Volkskraft gefährdendes, die Natur negierendes Laster.<sup>63</sup> Theodor W. Adorno kommentierte die empörende Beibehaltung des §175 StGB durch Politik und Justiz mit den Worten, der »abscheuliche Homosexuellenparagraph« habe »sich ins befreite Deutschland hinübergerettet«.<sup>64</sup> Unreflektiert blieb bei Adorno, dass Deutschland wohl militärisch besiegt, aber gewiss nicht vom Nationalsozialismus befreit war. Die Kontinuitäten im Denken der Deutschen zeigen sich gerade auch in der Beibehaltung des §175 StGB. Im Unterschied zu den völkisch argumentierenden Nationalsozialisten sahen sich Bonner Politiker und Juristen freilich eher in der Nachfolge der biblischen Verdammung jeder Homosexualität.<sup>65</sup>

Worauf gründete sich die reaktionäre Auffassung, mann männlicher Verkehr – wie es damals hieß – sei »Unzucht« und zu bestrafen, fraufräulicher hingegen nicht? Die Bundesrepublik war in der unterschiedlichen Handhabung homosexueller Beziehungen durchaus eine Ausnahme. Nach der stipulierten Schöpfungsordnung war der Mann der Fortpflanzungsakteur, der den Erhalt des Volkes durch Familiengründung garantierte. Der Frau wurde

lesbischen Liebe einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Geschlechter gesehen. Siehe den Auszug aus dem OLG-Urteil und die beiden Anmerkungen von Kritikern und Befürwortern der die Revision verwerfenden OLG-Entscheidung. In: Neue Juristische Wochenschrift 6 (1953), H. 51/52, S. 1929-1931.

61 Vgl. Heinrich Himmler: Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen. Hg. von Bradley F. Smith und Agnes F. Peterson. Mit einer Einführung von Joachim C. Fest. Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1974, S. 93.

62 Ebd., S. 94.

63 Simon/Geerds (wie Anm. 43), S. 438.

64 Theodor W. Adorno: Sexualtabus und Recht heute. In: Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsreform. Hg. von Fritz Bauer, Hans Bürger-Prinz, Hans Giese, Herbert Jäger. Frankfurt a.M./Hamburg 1963, S. 299-317, hier S. 307; ders.: Eingriffe. Neun kritische Modelle. Frankfurt a.M. 1963, S. 111.

65 Siehe Jürgen Baumann: Paragraph 175. Über die Möglichkeit, die einfache, nichtjugendgefährdende und nicht öffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen (zugleich ein Beitrag zur Säkularisierung des Strafrechts). Berlin/Neuwied 1968, S. 27.

einzig eine empfangende Rolle zugestanden. Rigide wurde »Unzucht zwischen Männern« insbesondere deshalb verfolgt, weil der schwule Mann als verderblicher Verführer der männlichen Jugend galt. Die deutsche Jugend sei zur Zeugung von Kindern auserkoren und deshalb vor einer ansteckenden Krankheit zu schützen. Ein doktrinäres anthropologisch fundiertes Männerbild führte also dazu, Homosexualität als strafbare Normwidrigkeit, als »sittliche Verkommenheit«<sup>66</sup> – wie es in einem BGH-Urteil von 1952 heißt – zu betrachten. Durch die vorgeblich sozialschädliche Homosexualität sahen die Befürworter des Schwulenparagrafen die Wertbildung, die Sitten und den Gesellschaftszusammenhalt gefährdet.

In seinen Darlegungen zur Ätiologie von Homosexualität ging Bauer von einer »biologischen Fundierung der Sexualität«<sup>67</sup> aus und sprach von der »konstitutionelle[n] Bedingtheit des Verhaltens«.<sup>68</sup> Homosexualität war ihm demnach – Bauers variierende Begrifflichkeit sei hier angeführt – eine angeborene Orientierung, eine Determination, eine Konstitution, eine Anlage, vorgegeben wie Heterosexualität und deshalb in einer liberalen und permissiven Gesellschaft nicht zu pönalisieren.<sup>69</sup> Der Determinist Bauer hatte keine Probleme, sogenannte »Veranlagungen« und daraus resultierendes Verhalten, sofern Tun und Lassen keine Rechtsgüter verletzen, zu akzeptieren. Anders als manch wohlmeinender Politiker und Jurist, der die Pönalisierung von Homosexualität zwar ablehnte, jedoch von der Therapiebedürftigkeit des homosexuellen Mannes sprach, unterließ Bauer alle Rede von wie immer auch herbeizuführender Heterosexualisierung des schwulen Mannes.<sup>70</sup> Er forderte stattdessen Toleranz und Pluralismus einem Verhalten gegenüber, das von der von konservativer Seite viel

66 BGHSt, Bd. 3, S. 297.

67 Fritz Bauer: Sexualität, Sitte und ein neues Recht. Reform ist keine Aufgabe für Juristen allein. Es wird zu viel kriminalisiert. In: Die Zeit vom 11.2.1966, S. 44, Wiederabdruck in: Fritz Bauer: Vom kommenden Strafrecht. Mit einem Vorwort von Herbert Jäger. Karlsruhe 1969, S. 77-85.

68 Fritz Bauer: Zur strafrechtlichen Situation in Deutschland. In: Sexualität ist nicht pervers. Mit einem Vorwort von Silvio Lehmann und einer Stellungnahme zum § 228 der Regierungsvorlage 1968 eines Strafgesetzbuches von Herbert Leirer. Wien/Frankfurt a.M./Zürich 1969, S. 113-121, hier S. 118; ders.: Sexualtabus und Sexualethik (wie Anm. 12), S. 11 f.

69 Fritz Bauer: Das Verbrechen und die Gesellschaft. München/Basel 1957, S. 59. Siehe auch ders.: Sexualtabus und Sexualethik (wie Anm. 12), S. 20: »Hormone, Gene oder andere biologische Faktoren lassen sich auch kaum durch Strafbestimmungen abschrecken oder ändern.«

70 Veit Harlans Film »Anders als du und ich (§175)« (D 1957) ist ein gutes Beispiel für die unter wohlmeinenden Bürgern verbreitete Auffassung, homosexuelle Neigungen ließen sich durch den offenerherzigen Zugriff einer liebenden Frau umstandslos »heilen«. In Bauers Schriften und Briefen findet sich leider kein Hinweis auf den Film.

beschworenen »Normalität« abwich. Süffisant zitiert er den dänischen Strafrechtler Stephan Hurwitz (1901-1981) mit der schönen Feststellung, Deutschland verfolge Männer als »Sexualverbrecher«, die nach dem Recht der Nachbarländer ehrbare Mitbürger seien.<sup>71</sup>

»Wider die Natur des Menschen« war Bauer eine auf althergebrachten Vorstellungen basierende Parole von Moraleiferern, die mit den Ergebnissen der modernen Wissenschaften unvereinbar war. Ihm genügte für das Funktionieren einer humanen Gesellschaft ein »ethisches Minimum«, das ein liberales Recht ohne allen Moralismus kodifizierte. Deshalb meinte er mit Entschiedenheit: »Der Staat hat [...] keinen Anspruch auf eine Regelung der Intimsphäre; es ist nicht seine Sache, den Inhalt von Eros und Sexus der einzelnen zu bestimmen.«<sup>72</sup>

Zum 1962 in den Bundestag eingebrachten Entwurf zum Sexualstrafrecht meinte er, den Eifer der kreativen Juristen ridikulisierend, die fleißig ausgearbeiteten Paragraphen umfassten »mehr als 190 Tatbestände«. »Homosexualität gegenüber Minderjährigen« sei zum Beispiel erfindungsreich »in 8 Alternativen erfaßt und die Unzucht im Zusammenhang mit Kindern« gar »in 17 verschiedene Begehungsformen aufgefächert«. Die in der Tatbestanderfindung zu Tage tretende Kreativität der Sittenwächter kommentierte Bauer folgendermaßen: Nach den »Intentionen« der vorgeblichen Reformer »soll es auch einem Casanova oder Don Juan unmöglich sein, eine straffreie 18. Möglichkeit auszuklügeln.«<sup>73</sup> Spöttisch nannte er die vielen von den Juristen ausgedachten Strafvorschriften Produkte »einer recht schwülen Phantasie«.<sup>74</sup>

### Fritz Bauer als Opfer repressiven Rechts

Die Verfolgung von Homosexuellen hat der Strafverfolger Bauer nicht verhindern können.<sup>75</sup> Er war, wie er gelegentlich voller Bitterkeit einge-

71 Fritz Bauer: Sexualstrafrecht heute. In: Sexualität und Verbrechen (wie Anm. 64), S. 11-26, hier S. 17; siehe auch Bauers Stellungnahme zum § 175 StGB. In: Twen 5 (1963), Nr. 4, S. 52. Bauer zitiert hier Hurwitz folgendermaßen: »Männliche homosexuelle Verhältnisse sind noch ohne Altersgrenze sowohl in England wie in Deutschland strafbar; als ein kriminalistisches Problem und als sogenannte »Sexualverbrecher« werden Männer behandelt, die nach dänischem Recht achtenswerte Mitbürger sind.«

72 Fritz Bauer: Geburtenkontrolle nach dem Recht der Bundesrepublik. In: Bodo Manstein: Liebe und Hunger. Die Urtriebe im Licht der Zukunft. München/Wien/Basel 1967, S. 201-203, hier S. 203.

73 Ebd., S. 90.

74 Fritz Bauer: Sexualtabus und Sexualethik (wie Anm. 12), S. 2.

75 Zur Verfolgung von Homosexuellen vor Bauers Amtszeit in Frankfurt a. M. siehe Dieter

stand, als Staatsanwalt an das geltende Recht gebunden. Wo immer er in seinem Amt aber die Möglichkeit sah, freiheitseinschränkende strafrechtliche Maßnahmen zu verhindern, hat er dies getan. Im Fall von Anzeigen wegen sogenannten Verstoßes gegen die Sittlichkeit hatte die Frankfurter Staatsanwaltschaft die Anweisung, die Sachen nicht zu verfolgen.<sup>76</sup> Bauer war, gebunden an das Legalitätsprinzip, durchaus Staatsanwalt auch wider Willen. Einer Freundin, der Gefangenenbetreuerin Birgitta Wolf, schrieb er zwei Jahre vor seinem Tod, er trage seinen Titel »Generalstaatsanwalt« nur mit »Abscheu«.<sup>77</sup> Wiederholt zog er in Erwägung, angesichts der Widerstände in Politik und Justiz und der Vergeblichkeit seines Tuns sein Amt aufzugeben.<sup>78</sup>

Bei aller Fragilität, die gerade den standhaften Reformen und unermüdlichen Aufklärer Fritz Bauer so groß macht, finden sich freilich immer wieder Belege für Bauers Kraft in der Fürsorge für andere, kurz gesagt: Beweise für seine gelebte Menschlichkeit. Der Mitbegründer der Satirezeitschrift »Pardon«, Johannes Hans A. Nickel, wusste im Interview<sup>79</sup> zu berichten, dass Frankfurter Staatsanwälte Anzeigen gegen sein Blatt, das Bauers Behörde übrigens abonniert hatte,<sup>80</sup> nicht weiter nachgegangen seien. Nickel zufolge steckte der ihm persönlich gut bekannte Bauer hinter der staatsanwaltschaftlichen Untätigkeit.

Verfolgung wegen Homosexualität hat Bauer am eigenen Leib erfahren. Kaum war er im März 1936 legal nach Dänemark gereist und im Glauben, frei von Nachstellungen und Gestapowillkür zu sein, wurde der politische Flüchtling von der Kopenhagener Polizei vorgeladen und ver-

Schiefelbein: Wiederbeginn der juristischen Verfolgung homosexueller Männer in der Bundesrepublik. Die Homosexuellen-Prozesse in Frankfurt a.M. 1950/51. In: Zeitschrift für Sexualforschung 5 (1992), H. 1, S. 59-73; Elmar Kraushaar: Unzucht vor Gericht. Die »Frankfurter Prozesse« und die Kontinuität des §175 in den fünfziger Jahren. In: Hundert Jahre schwul. Eine Revue. Hg. von dems. Berlin 1997, S. 60-69.

76 Siehe Steinbacher (wie Anm. 31), S. 273.

77 Hamburger Institut für Sozialforschung, Nothilfe Birgitta Wolf, Sign. NBW 001, Bauer an Wolf am 20.1.1966 [Datierung der Briefempfängerin].

78 An Harlan schrieb Bauer mit Brief vom März 1964: »Ich selber bin schrecklich mit Arbeit überladen. Ich komme zu schlechterdings nichts mehr. Das ist an sich nicht schlimm. Ich zweifle aber nachgerade an dem Sinn, und der grosse Widerstand, der permanent wächst, bestätigt dies deutlich. Manchmal hätte ich gute Lust, die Sache hinzuschmeissen, dagegen spricht nur die Freude der anderen über einen solchen Schritt. So ist man Gefangener seiner eigenen Vorzeit.« In: Renz (Hg.): Fritz Bauers Briefe (wie Anm. 20), S. 64.

79 Interview Werner Renz mit Johannes Hans A. Nickel, Bad Homburg, 19.5.2016.

80 So Oberstaatsanwalt a. D. Johannes Warlo, Mitarbeiter in Bauers Behörde, in einem Gespräch mit dem Verfasser am 19.7.2016 in Rosbach von der Höhe. Bauers Nachfolger, Generalstaatsanwalt Horst Gauf, ließ das Satireblatt abbestellen.



hört. Der Grund für Observation und Vorladung waren abwegige Mutmaßungen eines Bürgers gegenüber der Polizei gewesen. Nach der Vorsprache des phantasiereichen Informanten begann die Fremdenpolizei, Bauer zu beschatten, und lud ihn prompt vor. Der bis dato »ungekannte Ausländer«, wie es im Polizeibericht heißt, hatte in polizeibekanntenen Lokalen verkehrt und in seiner Wohnung sexuellen Umgang mit einem Mann gehabt. Bauer bestritt im Verhör die polizeilich notierten Beobachtungen nicht und gab auch an, wohl wissend, dass bezahlter Sex unter erwachsenen Männern auch in Dänemark strafbar war, seinem Sexualpartner für seine Dienste Geld gegeben zu haben. Auch Bauers Bekanntschaft hatte bei der Polizei zu erscheinen und Angaben zu machen. Obgleich die Ordnungshüter ihre Observation fortsetzten und der Druck auf den Flüchtling groß gewesen sein muss, ließ sich Bauer von den polizeilichen Nachstellungen nicht einschüchtern. Er hat gewusst, dass einvernehmlicher unbezahlter Sex zwischen erwachsenen Männern in Dänemark nicht sanktioniert wurde.<sup>81</sup>

Wie entwürdigend die Lage gleichwohl für ihn gewesen ist, zeigt die Tatsache, dass das sozialdemokratische Komitee, das politische Flüchtlinge wie Bauer unterstützte, von der Polizei informiert wurde. Gegenüber seinen offenbar beschränkten dänischen Genossen sah sich Bauer veranlasst, von einer »Krankheit«<sup>82</sup> zu sprechen und zu betonen, er werde sich fortan an die Gesetze des Landes halten.

Bauers dänische Polizeiakte weist insgesamt 31 Einträge auf.<sup>83</sup> Immer wieder wurde der Emigrant befragt, ob er weiterhin homosexuelle Kontakte pflege. Der zweifelsfrei gefährdete Bauer, dem eine Abschiebung nach Deutschland drohte, stellte seine Kontakte mutmaßlich ein. In den Jahren 1938 bis 1940 wiederholt von der Polizei auf den Sachverhalt angesprochen, beteuerte er seine Abstinenz.

Was hat die Polizeiakte der Kopenhagener Fremdenpolizei, mittlerweile durch die beiden Spielfilme »Der Staat gegen Fritz Bauer« (D 2015) und »Die Akte General« (D 2016) einem Kino- und Fernsehpublikum bekannt, mit Bauers Kritik am Sexualstrafrecht zu tun? Kann man das eine

81 Durch das Strafgesetzbuch von 1930 hatte Dänemark die Strafbarkeit von Homosexualität abgeschafft; siehe Simon/Geerds (wie Anm. 43), S. 446.

82 Reichsarchiv Kopenhagen, Udl. Nr. 53658, Polizeiakte Fritz Bauer, Schreiben des Sozialdemokratischen Bundes vom 9.10.1939 an die Staatspolizei [Übersetzung aus dem Dänischen von Gebbe List Petersen].

83 Neben den fortlaufenden 31 Einträgen vom 18.4.1936 bis zum 21.6.1944, 22 Blatt umfassend, finden sich noch separat mit »Rapport« bzw. »Notits« betitelte Dokumente, weiter die Schreiben des Sozialdemokratischen Bundes sowie Schreiben Bauers an die Polizei aus den Jahren 1943 und 1948.

aus Diskretion und aus Respekt vor der Privatsphäre nicht sekretieren und sich auf das andere, auf seine rechtspolitische Arbeit konzentrieren? Interessanterweise kommt diese Frage nicht auf, wenn es um Bauers KZ-Haft<sup>84</sup> und um seine Bemühungen geht, die NS-Verbrecher justiziell zu belangen. Bauers Verfolgungserfahrung soll im Fall seiner Inhaftierung im Konzentrationslager Heuberg thematisiert werden können, die Nachstellungen durch die dänische Ausländerpolizei hingegen nicht. In beiden Fällen war Bauer aber Opfer. Die fürwahr ridiküle Tabuisierung des Themas Homosexualität im Fall Fritz Bauer geht so weit, dass Irmtrud Wojak in ihrer Bauer-Hagiografie von 2009<sup>85</sup> die unhaltbare Auffassung vertritt, die Gestapo habe in denunziatorischer Absicht die dänische Polizei wenige Tage nach Bauers legaler Einreise »auf angebliche homosexuelle Freundschaften« des Exilanten »hingewiesen«.<sup>86</sup> Bauer sei mithin das Opfer von falschen Beschuldigungen geworden.

Dänemark-Kenner können nicht bestätigen, dass die dänische Polizei im Frühjahr 1936 mit der Gestapo zusammengearbeitet hat – ebenso wenig, dass die Ausländerpolizei vorgebliche Gestapoinformationen über deutsche Flüchtlinge zum Anlass genommen hat, die Exilanten zu observieren und angebliche Falschinformationen in ihre internen Berichte aufzunehmen. Wie aus dem ersten Polizei-»Rapport« vom 18. April 1936 hervorgeht, war die beobachtete Person den Beamten vollkommen »unbekannt«. Hätte die Gestapo der dänischen Polizei Informationen über Bauer zugänglich gemacht, dann wäre der Observierte gewiss namentlich benannt worden. Nirgendwo wird in den Berichten auf bereits über Bauer vorliegende Informationen rekuriert. Festgehalten sind die bloßen polizeilichen Beobachtungen, von »Freundschaften« homosexueller Art, wie Wojak schreibt, ist nirgendwo die Rede.

Ogleich der Quellenkorpus Polizeirapporte über Emigranten in Dänemark bis heute auf seinen Quellenwert nicht systematisch untersucht worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass die dänische Polizei keinen Anlass hatte, in ihre Berichte fiktive, von der Gestapo fingierte Anschuldigungen aufzunehmen. Zu welchem Zweck wäre dies denn

84 Vom 23. März 1933 bis zum 27. November 1933 war Bauer im KZ Heuberg und im Ulmer Garnisonsarresthaus inhaftiert.

85 Wojak hat als Mitarbeiterin des Fritz Bauer Instituts im Rahmen eines 1996/97 begonnenen Forschungsprojekts die Aufgabe übernommen, zu Bauers Leben und Werk zu forschen und eine Biografie zu schreiben. Den Verantwortlichen des Instituts ging es selbstverständlich bei der Beauftragung um ein wissenschaftliches Werk, nicht um eine Hagiografie.

86 Irmtrud Wojak: Fritz Bauer 1903-1968. Eine Biographie. München 2009, S. 129.

gut gewesen? Entzug der Aufenthaltserlaubnis und Auslieferung nach Deutschland hätten keiner erfundenen Gründe bedurft.

Wojaks Argumentation hat zudem eine sicherlich nicht bedachte Implikation. Nimmt man an, die Gestapo habe Bauer bei der dänischen Polizei im Frühjahr 1936 tatsächlich denunziert, dann läuft Wojaks Rede von unterstellten »angeblichen homosexuellen Freundschaften« Bauers auf die Annahme hinaus, der Gestapo hätten bereits aus Bauers Stuttgarter Zeit Informationen über sein Sexualverhalten vorgelegen. Hierfür gibt es aber keinerlei Quellen. Hätte die Gestapo Informationen dieser Art besessen, wäre davon spätestens in Zusammenhang mit der 1938 verfügten Aberkennung seiner Staatsangehörigkeit die Rede gewesen. Im Ausbürgerungsantrag der Gestapoleitstelle Stuttgart an das Geheime Staatspolizeiamt (Berlin) vom 12. Juli 1938 ist stattdessen die Feststellung zu finden, dass »in krimineller Hinsicht [...] Bauer nicht vorbelastet« sei.<sup>87</sup> Hätten der Stuttgarter Gestapo Hinweise wegen §175 StGB vorgelegen, dann hätten sich entsprechende Angaben in den Haftgründen von 1933 und in den Unterlagen zu seiner Ausbürgerung gefunden.

Fritz Bauer hat das repressive Sexualstrafrecht als staatlichen Eingriff in die Intimsphäre kritisiert. Greift die historische Forschung in Bauers Intimsphäre ein, outet sie ihn gar, wie manche Bauer-Adepten<sup>88</sup> meinen, wenn sie die dänische Polizeiakte als historische Quelle heranzieht? Geschichtsklitterung und nicht Wissenschaft würde es bedeuten, die Polizeiakte zu sekretieren.<sup>89</sup> Hanebüchene Konstruktionen wie die behauptete Denunziation durch die Gestapo erledigen sich aus Gründen gebotener Seriosität. Der Gebrauch von Quellen um der geschichtlichen Wahrheit willen ist gewiss kein Eingriff in die Intimsphäre einer historischen Gestalt, ist keine Entblößung.

Bauer hat unter nationalsozialistischer Herrschaft und in Dänemark Verfolgung erlitten. Wie von seiner Haft im KZ kann und muss man von seiner Verfolgung durch die dänische Polizei sprechen. Durch die Auswertung der Polizeiakte erfahren wir von einem Mann, der die erste Zeit im Exil offensichtlich als Befreiung erleben durfte. Dass er sich später wohl gezwungen sah, Verzicht zu leisten und fortwährend beteuern musste,

87 Auswärtiges Amt, Politisches Archiv, R 99722.

88 Siehe zum Beispiel Erardo Cristoforo Rautenberg: Zu Haus unter Feinden. In: Die Zeit vom 13.11.2014, S. 17, vgl. <http://www.zeit.de/2014/47/fritz-bauer-auschwitz-prozesse-staatsanwalt> [15.1.2017].

89 Siehe hierzu Werner Renz: Geschichtsklitterung oder Fritz Bauer und die Hagiografie, [http://www.dieter-schenk.info/Neues%20Material/2015/Oktober/Fritz%20Bauer%20Geschichtskl.pdf](http://www.dieter-schenk.info/Neues%20Material/2015/Okttober/Fritz%20Bauer%20Geschichtskl.pdf).

sich aller sexuellen Kontakte zu enthalten, gehört essenziell zur Tragik von Bauers Leben.

Saul Friedländer hat Max Brods »zensierende Eingriffe« in Franz Kafkas Werk als die Absicht interpretiert, »Kafka zu einem Heiligen zu machen und daher aus seinen autobiographischen Texten alles zu entfernen, was irgendwie als sexuell verstanden werden könnte (um so mehr, als Kafka sich mehr von Männern als von Frauen angezogen fühlte und manchmal über Kinder fantasierte)«. <sup>90</sup> Mit seiner selbstherrlich ausgeübten Zensur »beraubte« Brod Friedländer zufolge »den Freund seiner Menschlichkeit, er beraubte auch uns alle eines Zugangs – eines von vielen – zu Kafkas Texten«. <sup>91</sup>

Auch die Bauer-Adepten von Irmtrud Wojak bis Ilona Ziok, von Kurt Nelhiebel bis Erardo Cristoforo Rautenberg, die sich in den letzten Jahren formierende Bauer-Gemeinde, berauben Bauer durch die verlangte Tabuisierung seines Privatlebens, durch die versuchte Sekretierung von Quellen seiner Menschlichkeit. <sup>92</sup> Nur ein purifizierter Bauer, von allen Erdenresten gereinigt, will den Jüngern und Jüngerinnen als bewundernswert erscheinen. »Diskretion« <sup>93</sup> wird eingeklagt, die allein dazu beitragen würde, ein Menschenleben zu entstellen und zu verfälschen.

Warum soll Bauers Kampf für eine Liberalisierung des Sexualstrafrechts nicht auch private Bezüge gehabt haben? Zeigt die Geschichte doch allenthalben, dass Streiter für Reformen oftmals selbst Opfer der Verhältnisse waren, für deren Abschaffung oder wenigstens Verbesserung sie mutig und standhaft eintraten. Überdies ist zu fragen, ob nicht in dem geforderten Verschweigen von Quellen, geschickt mit dem unhaltbaren Argument eingeführt, die Quelle beruhe auf Gestapomachenschaften, eine uneingestandene Homophobie zum Ausdruck kommt. Eine Identifikationsfigur scheint den Verehrern Bauer nur zu sein, wenn er »rein« ist. Homosexualität wird als Makel betrachtet, der der Reputation abträglich ist. In postheroischen Zeiten ist offensichtlich das Verlangen nach Vergangenheitshelden ohne Fehl und Tadel groß. Die Erkenntnis scheint den Bauer-Adepten nicht zu kommen, wie reaktionär ihre Auffassungen sind.

90 Saul Friedländer: *Wohin die Erinnerung führt. Mein Leben.* Aus dem Englischen übersetzt von Ruth Keen und Erhard Stölting. München 2016, S. 301; ders.: *Franz Kafka.* Aus dem Englischen übersetzt von Martin Pfeiffer. München 2012, S. 22.

91 Friedländer: *Erinnerung* (wie Anm. 90), S. 302.

92 Siehe hierzu auch Helmut Kramer: *Ein großes Vorbild, ein Mensch.* In: *Der Tagesspiegel* vom 22.12.2014, S. 21. Kramer replizierte auf den Artikel von Kurt Nelhiebel: *Die Nestbeschützer.* In: *Der Tagesspiegel* vom 8.12.2014, S. 19.

93 Jan Feddersen: *Die Denunziation.* In: *taz.die tageszeitung* vom 8.10.2015, S. 13.

Liest man mit Schmerz Fritz Bauers Briefe an seinen Freund Thomas Harlan, so wird man gewahr, wie einsam, wie bindungsbedürftig und gemeinschaftssehnsüchtig er gewesen ist. Aus dem auf Djerba/Tunesien mit Bauer verbrachten Urlaub schreibt Harlan am 14. Mai 1964 an seine Geliebte, die Auschwitz-Überlebende und Schriftstellerin Krystyna Żywulska, einen Brief, der ein erhellendes Licht auf Bauers Beziehung zu Harlan wirft:

»Bauer ist unbeschreiblich, ich bin noch immer ein bißchen stumm, das Unverhältnis zwischen uns ist nahezu unerträglich groß, die Gespräche gehen von Mondrian bis Aristoteles, Kastentheorie der Soziologie, römische Geschichte, Biologie und genetischem Code, und hätte ich nicht [meine] Gedichte, *die er zu lieben scheint wie mich*, so stünde ich da wie ein wirklicher Trottel [...].«<sup>94</sup> Einen Tag später schreibt Harlan von Bauers »geradezu qualvolle[r] Zurückhaltung«<sup>95</sup> trotz aller ihm gegenüber bezugten Liebe.

Über Jahre hin suchte Bauer<sup>96</sup> Harlans Nähe und war glücklich, Momente der produktiven Zweisamkeit erleben zu dürfen, Augenblicke freilich, die für Bauer keinesfalls unerotisch waren. Wenn Bauer 1965 nach seinem ersten Besuch bei Harlan in Ascona mit Blick auf die von ihm so sehr gewollte Schaffenskraft des jungen Autors schreibt, er wünsche sich,

94 Fritz Bauer Archiv, Nachlass Thomas Harlan, Sign. NL 14/5, Thomas Harlan an Krystyna Żywulska am 14.5.1964 [meine Hervorhebung, W.R.]. Einen Tag später schreibt Harlan erneut an Żywulska (ebd.) über seine Freundschaft zu Bauer: »Unser Kontakt ist sehr groß, wahrscheinlich größer, als ich es ahne. Ich habe immer angenommen, daß er, bei soviel Leidenschaften und so ununterbrochener Tätigkeit, von Angeboten der Freundschaft und von Zuneigung geradezu überschüttet würde, aber es ist ganz anders; er ist tödlich einsam, ohne Liebe dauernd voll Liebe, ohne das geringste Glück dauernd bereit, andere glücklich zu machen, und hier, jetzt bei seinen Schmerzen, fangen seine Augen an, plötzlich etwas davon zu verraten, und ich blicke in einen nie besuchten Himmel.«

95 Fritz Bauer Archiv, Nachlass Thomas Harlan, Sign. NL 14/5, Thomas Harlan an Krystyna Żywulska am 15.5.1964: »Mit Bauer ist verabredet, daß er das Manuskript [Harlans geplantes Buch »Das Vierte Reich«, W.R.] Kapitel für Kapitel erhält und durchgeht, und ich denke, daß er noch einen großen und wichtigen Einfluß darauf nehmen kann – trotz seiner geradezu qualvollen Zurückhaltung scheint er mich nahezu lieb zu haben, so wird er wohl also mit einer gewissen Hingabe alles durchlesen und begutachten.« Zu Harlan siehe Jean-Pierre Stephan: Thomas Harlan. Das Gesicht deines Feindes. Ein deutsches Leben. Frankfurt a.M. 2007, und Stephans Einführung zu Harlan in: Renz (Hg.): Fritz Bauers Briefe (wie Anm. 20), S. 27-42.

96 Harlan war 1959 nach Polen ausgereist und hat in Archiven zu NS-Tätern geforscht. Bundesdeutsche Strafverfolger versorgte er mit Dokumenten. Durch die Korrespondenz wurde Bauer auf Harlan aufmerksam und lud ihn nach Frankfurt a.M. ein. Er brachte ihn auch mit bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg tätigen Staatsanwälten zusammen. Siehe Stephan: Thomas Harlan (wie Anm. 95), S. 94.

»dass die Bogen mit dem blutroten Stift« sich in Harlans »Bette häufen«, und hinzufügt: »Jetzt weiss ich, wo Du bist und was Du tust«, dann spricht aus diesen Worten fraglos eine homoerotische Wahrnehmung des Freundes.<sup>97</sup> Nicht anders die Erinnerung an ein weiteres Zusammentreffen im Herbst 1965: »Die Tage und unsere Stunden waren sehr schön, und ich bin glücklich, wie Du zum Besten mit Ideen gefüllt bist, die nur Papier, Feder und ein Bett zur Realität fordern.«<sup>98</sup>

Gegenüber Harlan zeigte Bauer eine Offenheit, die er ansonsten gegenüber seinem Freundes- und Bekanntenkreis vermied. Unverstellt bekannte er sich zu einer von ihm ersehnten Nähe: »[...] diese Zeilen haben allein den Zweck, mitzuteilen, dass ich permanent Lust habe, über die Schultern zu blicken und zu sehen, was sich ereignet. Eine gewisse Neugier ist unverkennbar. Ich würde mich sehr freuen, einiges zu erfahren. Sicher strahlt dort [in Ascona, Harlans Wohnort; W.R.] das Frühjahr und meine platonischen Wünsche sind schal angesichts der animalischen Wärme des Tessin.«<sup>99</sup> Bauer scheute in seiner Freundschaft mit Harlan nicht davor zurück, als der Verlangende zu erscheinen. Vermutlich war Thomas Harlan in seiner libertären Lebensform, Konventionen aller Art radikal aufkündigend, nicht abweisend gegenüber Bauers platonischem Begehren, das freilich voller Scheu und Reserve immer eingebettet war in die intellektuellen Gemeinsamkeiten des schreibenden, vortragenden<sup>100</sup> und fortwährend politisch tätigen Aufklärers Bauer und des verheißungsvollen Literaten Harlan.

»Ich bin traurig, dass wir nicht zusammen sein können, zu zweit, zu dritt, überhaupt. Es gäbe so vieles zu sagen, zu besprechen«,<sup>101</sup> schreibt Bauer Mitte 1967. Ein Brief, in dem sich Bauer wie so häufig um Harlans

97 Fritz Bauer an Thomas Harlan am 13.6.1965. In: Renz (Hg.): Fritz Bauers Briefe (wie Anm. 20), S. 96.

98 Fritz Bauer an Thomas Harlan im September 1965 [Datierung des Hg.]. In: ebd., S. 119.

99 Fritz Bauer an Thomas Harlan, 1966 [Datierung des Hg.]. In: ebd., S. 136. – Zur platonischen Liebe vgl. Bauers Auffassung: »Platonischer Eros – die Sublimierung von Sexus durch Hingabe an, wie immer interpretiert, Wahres, Gutes und Schönes im Geiste der sokratischen Konzeption des ›Gastmahls‹ – bewahre seinen Rang, zumal in der Pädagogik.« In Fritz Bauer: Sexualstrafrecht. In: Erziehung und Sexualität. Beiträge von Fritz Bauer, Tobias Brocher, Hans Giese, Anselm Hertz, Elisabeth Müller-Luckmann, Horst Scarbath. Hg. von Heinz-Joachim Heydorn u. a. (Kritische Beiträge zur Bildungstheorie). Frankfurt a. M. u. a. 1968, S. 76-93, hier S. 88.

100 Bauer war unentwegt unterwegs und fand für sein eigenes, offenbar selbstkritisch gesehenes Verhalten folgende Worte: »Vorläufig rase ich redend durch die Bundesrepublik. Hat es überhaupt einen Sinn?« Fritz Bauer an Thomas Harlan am 5.12.1967. In: Renz (Hg.): Fritz Bauers Briefe (wie Anm. 20), S. 212.

101 Fritz Bauer an Thomas Harlan am 25.6.1967. In: ebd., S. 190.

Schriftstellerkarriere sorgt, endet mit den Worten: »Thomas, schreibe mir. 2 Zeilen genügen. Durch Deinen Wuschelkopf kann ich nicht fahren.«<sup>102</sup>

Geistige Gemeinsamkeit, die fraglos beide stark empfanden, und emotionale Einseitigkeit machen das Verhältnis Bauer-Harlan aus.<sup>103</sup> In Bauers Briefen ist fortwährend von einem gleichsam erträumten Refugium (»Berg« oder »Burg« in Bauers Sprache) die Rede, in das beide sich vor der Welt zurückziehen können. »Du fragst: wann werden wir eine Burg haben? Thomas, dies ist auch meine – oft sehr gequälte – Frage, u. wir sollten uns wirklich schon deswegen zusammensetzen, um mit Verstand und Gefühl eine Antwort zu finden. Dass ich mich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eben glücklich in meiner Haut fühle, kannst Du Dir denken [...].«<sup>104</sup> Und: »Gebe das Schicksal, dass unsere Burg Wahrheit würde, und wäre es nur ein Bürglein, das Zusammensein bürgte, und Brot und Salz wäre zusammen mit Himmel und Erde vereint.«<sup>105</sup> Wiederholt imaginiert Bauer einen von allen Anfechtungen und Widrigkeiten verschonten, gleichsam weltfernen Ort: »2 Menschen wie wir sind auf einer Oase.«<sup>106</sup> Und: »Wir sollten doch unsere Insel haben!«<sup>107</sup>

Sicherlich neigte Bauer in seinen Briefen an den geliebten und unerreichbaren Freund zu gefühlsmäßigen Übertreibungen, betonte er doch selbstironisch einmal, er benötige jemanden, bei dem er sich über die »Trostlosigkeiten [...] ›ausweinen‹«<sup>108</sup> könne. Ausbrüche wie: »Ich stehe doch praktisch in einem luftleeren Raum«<sup>109</sup> und: »Ich bin von Gott und der Welt verlassen genug«<sup>110</sup> sowie die vielzitierten, zum Klischee verkommenen Sentenzen: »Wenn ich mein Büro verlasse, befinde ich mich

102 Fritz Bauer an Thomas Harlan, 1966 [Datierung des Hg.]. In: ebd., S. 138. Selten spricht Bauer von Berührungen. Meist kommt im artikulierten Verlangen das gleichzeitig empfundene Sichversagen zum Ausdruck. Siehe Fritz Bauer an Thomas Harlan am 4.6.1967. In: ebd., S. 188: »Sei umarmt (auf dem Papier gelingt es leichter!)«.

103 Mitte 1966 las Bauer die Fahnen seines Buches »Auf der Suche nach dem Recht« (Stuttgart 1966) und schrieb an Harlan am 9.6.1966, ebd., S. 148: »Sonst lese ich in Eile mein opus. Du fehlst mir daher sehr.«

104 Fritz Bauer an Thomas Harlan am 6.1.1967. In: ebd., S. 175.

105 Fritz Bauer an Thomas Harlan am 31.1.1967. In: ebd., S. 177. Siehe auch den Brief vom 4.6.1967. In: ebd., S. 188: »Mit dem gemeinsamen Dach über dem Kopf ist es mir immer noch ernst. Aber wo in dieser Welt? Selbst der Grunewald wird problematisch!«

106 Fritz Bauer an Thomas Harlan, 1966 [Datierung des Hg.]. In: ebd., S. 144.

107 Fritz Bauer an Thomas Harlan im Oktober 1966 [Datierung des Hg.]. In: ebd., S. 159.

108 Fritz Bauer an Thomas Harlan im März 1964 [Datierung des Hg.]. In: ebd., S. 65.

109 Fritz Bauer an Thomas Harlan im Oktober 1966 [Datierung des Hg.]. In: ebd., S. 161.

110 Fritz Bauer an Thomas Harlan im Oktober 1966 [Datierung des Hg.]. In: ebd., S. 162.

im feindlichen Ausland«<sup>111</sup> und: »In der Justiz lebe ich wie im Exil«<sup>112</sup> sind ernst zu nehmen und doch auch zu problematisieren. In Harlan hatte Bauer einen seltenen Freund, dem er sich persönlich öffnen, bei dem Privates ausgesprochen werden konnte. In seinem nächsten Arbeitsumfeld, bei Juristenkollegen und auch bei einigen Parteifreunden, hatte es Bauer mit Menschen zu tun, die ihm im Beruflichen solidarisch beistanden und ihn in seiner Tätigkeit als Justizjurist unterstützten. Mit seiner privaten Verfasstheit hielt Bauer jedoch in dieser Umgebung gänzlich hinter dem Berg.<sup>113</sup> Harlan selbst sah seine »Beziehung« zu Bauer wie eine zwischen »Vater und Sohn«<sup>114</sup> und sprach emphatisch von »Jahre[n] der Freundschaft mit Fritz Bauer«.<sup>115</sup>

Männer wie Bauer, der von sich sagte, er »existiere immer nur am Rande des Lebens«,<sup>116</sup> waren zeitlebens durch die Gesetze repressiver Gesellschaften zu einem unfreien Leben<sup>117</sup> verurteilt. Wie sehr ihn die Verfolgung homosexueller Männer beschäftigte, zeigt auch die Tatsache, dass er ein Theaterstück über die Prozesse gegen Oscar Wilde<sup>118</sup> schreiben wollte. Er stand bereits in Gesprächen mit der Berliner Theatermacherin Hela Gerber (1907-1982), die das »Hebbel-Theater Berlin« und das »Berliner Theater« leitete, heute »Hebbel am Ufer«.

Bauers früher Tod machte das interessante literarische Vorhaben zunichte.

111 Helga Einsele in ihrer Ansprache anlässlich der Gedenkveranstaltung der Frankfurter Justiz in: Fritz Bauer. Eine Denkschrift. Feier zum Gedenken an Dr. Fritz Bauer am Montag, dem 15. November 1993, 10:30 Uhr, Saal I, Justizgebäude E, Frankfurt a.M. [Hg. von der Generalstaatsanwaltschaft b. OLG Frankfurt a.M.]. [Mit Ansprachen von Hans Christoph Schaefer, Christine Hohmann-Dennhardt, Heinz Meyer-Velde, Dietrich Rahn, Helga Einsele, Ilse Staff] Frankfurt a.M. 1993, S. 19-22, hier S. 21.

112 Rudolf Wassermann: Fritz Bauer (1903-1968). In: Peter Glotz/Wolfgang R. Langenbacher (Hg.): Vorbilder für Deutsche. Korrektur einer Heldengalerie. München 1974, S. 296-309, hier S. 296.

113 Im ersten, 1995 vom WDR ausgestrahlten Dokumentarfilm über Fritz Bauer von David Wittenberg: Die Würde eines jeden Menschen. Erinnern an Fritz Bauer, macht sich Helga Einsele den Vorwurf, sich zu wenig um Bauer gekümmert zu haben.

114 Stephan: Thomas Harlan (wie Anm. 95), S. 103.

115 Ebd., S. 138.

116 Fritz Bauer an Thomas Harlan am 9.5.1966. In: Renz (Hg.): Fritz Bauers Briefe (wie Anm. 20), S. 140.

117 In einem Brief an Birgitta Wolf meint Bauer Anfang 1966, das Leben sei eine »Leidenszeit« (Hamburger Institut für Sozialforschung, Nothilfe Birgitta Wolf, Sign. NBW 001).

118 Fritz Bauer an Thomas Harlan im September 1967 [Datierung des Hg.]. In: Renz (Hg.): Fritz Bauers Briefe (wie Anm. 20), S. 201.